

G e s e t z

wegen der

Kriegsleistungen und deren Vergütung.

Vom 11. Mai 1851.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Von dem Tage ab, an welchem die Armee auf Befehl des Königs mobil gemacht wird, tritt die Verpflichtung des Landes zu allen Leistungen für Kriegszwecke nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein.

Majormier
Verpflichtung zu
Kriegsleistun-
gen.

§. 2.

Diese Leistungen sollen nur in soweit, als die Beschaffung der Bedürfnisse nicht durch freien Ankauf resp. Baarzahlung erfolgen kann, in Anspruch genommen und, mit alleiniger Ausnahme der im §. 3 aufgeführten, aus Staatsfonds vergütet werden.

Entschädig-
ungspflicht
des Staates.

§. 3.

Aus Staatskassen erfolgt keine Vergütung:

- 1) für die Gewährung des Natural-Quartiers für Offiziere, Militärbeamte, Mannschaften und Pferde, sowohl der mobilen als auch der nicht mobilen Truppen auf Märschen und in Kantonnirungen;
- 2) für die Bestellung der erforderlichen Wegweiser, Boten, des Vorspanns und sonstiger Transportmittel, sofern solche nicht zur Fortschaffung der Bestände eines Magazins in ein anderes benutzt werden; ingleichen für die Bestellung der zum Wege- und Brückenbau und zu fortifikatorischen Arbeiten für vorübergehende Zwecke erforderlichen Mannschaften und Vorspanne.

Unentgeltliche
Leistungen.

Doch sind auch diese Leistungen, und zwar nach Vorschrift des §. 10 und §. 11 dieses Gesetzes zu vergüten, sobald und in soweit

- a. Menschen und Pferde über 4 Meilen von ihrem Wohnorte entfernt werden;
- b. die Pandarbeitsstage innerhalb Monatsfrist den zehnten Theil der Gesamtbevölkerung der aufgetretenen Gemeinde übersteigen;